

Satzung

Kleingärtnerverein „Lerchenwiese“ e.V.

In diesem Text sind bei allen personenbezogenen Bezeichnungen, die jeweils weibliche/männliche/diverse Form gemeint.

§ 1 Name, Sitz, rechtliche Eigenschaften

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Lerchenwiese“ e. V..
2. Er hat seinen Sitz in 04316 Leipzig, Herrmann-Sander-Straße 20A und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nr. VR 1514 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Kleingärtner Westsachsen e. V.. Die Beschlüsse des Kreisverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder bindend.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem laufenden Kalenderjahr.
5. Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Leipzig.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerorganisation und strebt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung an. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) in der aktuell gültigen Fassung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck des Vereines wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein selbst Ver- oder Zwischenpächter der Kleingartenflächen, oder ist im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig
 - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes, sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten
 - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten, in die gemeinschaftliche Arbeit
 - der Verein strebt keine Gewinnerzielung und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke an

3. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Belange eingesetzt werden.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche, vollgeschäftsfähige Person werden, die ihren ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das künftige Vereinsmitglied die Satzung, sowie die Ordnungen und Beschlüsse in der jeweils gültigen Fassung an.
Über die Vereinsaufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung zur Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zahlung einer Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr, sowie die Zahlung einer Sicherheitsleistung, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Alle Mitglieder werden gleichwertig behandelt und haben die gleichen Rechte:
 - Teilnahme am Vereinsleben und allen Veranstaltungen des Vereins
 - Nutzung aller vereinseigenen Einrichtungen
 - Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme
 - Wählbarkeit in alle Ehrenämter des Vereins
3. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen und anderen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
5. Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilnehmen.
6. Die Mitglieder haben die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein für Beiträge, Umlagen, für Verbrauchskosten, sowie für andere Kostenpositionen vollumfänglich und fristgemäß nachzukommen.
7. Jedes Mitglied hat den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu kommunizieren, sowie seine Organe , die Beschlüsse und die geltenden Ordnungen zu respektieren.

8. Jedes Mitglied ist bis zum vollendeten 73. Lebensjahr verpflichtet an der Gemeinschaftsarbeit im jährlichen Gesamtumfang von 8 Stunden teilzunehmen. Ab vollendetem 73. Lebensjahr sind 4 Stunden zu leisten und zum 80. Lebensjahr entfällt die Gemeinschaftsarbeit für Vereinsmitglieder.
Für nicht geleistete gemeinnützige Arbeitsstunden ist dem Verein kostenpflichtiger Ersatz zu leisten. Die Höhe des aktuell gültigen Stundensatzes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit.
9. Bei Änderungen der Postanschrift des Mitgliedes ist der Vorstand durch Mitteilung der aktuellen Zustelladresse innerhalb eines Monats zu informieren. Das gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon und E-Mail Adresse. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :

- durch schriftliche Austrittserklärung oder durch den Tod des Mitgliedes
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- bei Auflösung des Vereines

Die Mitgliedschaft endet mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung des Unterpachtvertrages des Mitgliedes gegenüber dem Verein in schriftlicher Form erklärt wird.

2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Gründe sind:

- ein Verstoß in groben Maße gegen die Satzung, die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie gegen geltende Ordnungen
- bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln, welches dem Ansehen oder den Interessen des Vereines schadet oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines verhält
- Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz Aufforderung durch den Vorstand
- Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. Zahlung der Kosten für deren Ersatz
- gröbliche Beleidigung des Vorstandes bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder
- ehrloses und unsittliches Verhalten des Mitgliedes, eines Familienangehörigen, oder anderer vom Mitglied in seinem Kleingarten geduldeter Personen innerhalb des Vereinsgeländes

Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied 2 Wochen vor Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von

einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Vereinsvermögen und den sonstigen Einrichtungen des Vereines. Unberührt bleiben dabei Ansprüche des Vereines gegenüber dem Mitglied auf rückständige finanziellen Forderungen.

§ 5 Beiträge, sonstige Zahlungen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge für die Vereinsmitgliedschaft erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Des weiteren werden Kosten für diverse Umlagen, Bearbeitungsgebühren bei Pächterwechsel, individuelle Medienverbrauchskosten entsprechend ihren terminlichen Festlegungen fällig.
3. Für außerordentliche Ausgaben des Vereines, die nicht durch vorhandene Mittel gedeckt sind, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit Sonderumlagen bis höchstens dem 5-fachen jährlichen Mitgliedsbeitrag beschließen. Danach ist jedes Mitglied zur Zahlung verpflichtet.
4. Zahlungen sind nach Erteilung der Jahresrechnung innerhalb von 4 Wochen an den Verein zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Bearbeitungsgebühren fällig.
5. Der Verein ist berechtigt, die geleistete Sicherheitsleistung mit fälligen eigenen Forderungen gegenüber dem Mitglied zu verrechnen. Die Verrechnung darf erst mit Beendigung der Mitgliedschaft und der Beendigung des Unterpachtvertrages erfolgen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt unverzinst in einer Frist von 3 Monaten, nachdem der Vorstand dem Mitglied schriftlich bestätigt hat, dass seine Parzelle beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche des Vereines mehr gegen das Mitglied bestehen.

§ 6 Organe des Vereines

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

1. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Vereinsangelegenheiten und wird als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich vom Vorstand des Vereines, mit einer Ladepflicht von 4 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedem Vereinsmitglied werden das Einladungsschreiben, die Tagesordnung, sowie evtl. Beschlussvorlagen elektronisch oder postalisch zugestellt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Versammlungsleiters, Wahl des Wahlleiters, Wahl des Vorstandes, Wahl der Revisoren
- die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- diverse Beschlussfassungen nach Antragstellung durch den Vorstand oder durch die Mitglieder

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 3- Wochen-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen dem zustimmen.

Die Änderung der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat Teilnahme-, Stimm-, und Rederecht. Diese sind nicht übertragbar.

Zur Behandlung wichtiger Themen kann der Vorstand sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.

Jede Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen mit Handzeichen, oder im Rahmen von Video-/ Telefonkonferenzen.

Bei Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.

Vertreter des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliederzahl des Vereines vom Vorstand,

in angemessener Frist einzuberufen. Die Einladung, die Tagesordnung, sowie ggf. Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin elektronisch oder postalisch zuzustellen.

2. Vorstand

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für 2 Jahre in der dafür einberufenen Mitgliederversammlung durch offene Wahl gewählt und leitet den Verein im Sinne von § 26 BGB. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereines nach innen und nach außen zuständig. Er verpflichtet sich nach bestem Ermessen die Belange des Vereines zu wahren.

Ihm gehören an:

- 1. /2. und 3. Vorsitzende
- 1. Schatzmeister /2. Schatzmeister
- 1. Schriftführer / 2. Schriftführer

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Laufende Geschäftsführung des Vereines
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam. Mindestens einer davon muss der 1., der 2. oder der 3. Vorstandsvorsitzende sein.
- Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereines geschädigt haben.
- Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Kommt die Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- Der vertretungsberechtigte Vorstand kann weitere Personen mit der Erfüllung von Einzelaufgaben im erweiterten Vorstand beauftragen oder Beisitzer berufen. Die Berufung läuft bei der nächsten Vorstandswahl aus, kann aber erneut erfolgen.

Beisitzer haben zu Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

- Der Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.
- Sollte ein Aufgabenbereich im erweiterten Vorstand nicht besetzt werden können, so muss der Vorstand die Aufgaben bis zur Berufung eines neuen Mitgliedes in den erweiterten Vorstand vorübergehend übernehmen.
- Der Vereinsvorstand erstellt den Haushaltsplan und informiert die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.
- Der Vorstand berichtet alljährlich in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über seine Tätigkeit.
- Bei Handlungsunfähigkeit des Vereinsvorstandes ist der Vorstand des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. ermächtigt, die (außerordentliche) Mitgliederversammlung des Vereines einzuberufen und hier den Vorsitz zu führen.
- Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art auf Verlangen des zuständigen Registergerichtes, des Finanzamtes oder der Gemeinnützigkeitsbehörde, selbstständig zu beschließen.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Funktion im Vorstand.

3. Aufgabenverteilung im Vorstand

Der 1./ 2. oder 3. Vorstandvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie laden zu Mitgliederversammlungen ein. Sie haben für die Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen und erstellen den Tätigkeitsbericht zum Vortrag in der Mitgliederversammlung.

Der 1. Schatzmeister/ 2. Schatzmeister obliegt die Führung der Kassengeschäfte und Bücher. Sie haben dem Vorstand und den Revisoren jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen und die Buchführung zu gewähren.

Der 1. Schatzmeister/ 2. Schatzmeister sind für die Richtigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich und stellen den Kassenbericht zum Vortrag in der Mitgliederversammlung.

Der 1. Schriftführer/2. Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten im Verein und führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle der Vorstandssitzungen sind dem 1. Vorstandsvorsitzenden, sowie vom Schriftführer nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des berufenen erweiterten Vorstandes kann eine jährliche

Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt gezahlt werden.

4. Revisoren

Die Revisoren werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gewählt, sowie einen Ersatzrevisor. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Revisoren sind verpflichtet und auf eigenes Verlangen, mindestens 2 mal jährlich im laufenden Kalenderjahr die Kasse, alle Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Sie verlesen in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und schlagen den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 7 Datenschutz

Der Verein verwirklicht die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so steht einer 4 Wochen nach dieser Mitgliederversammlung einzuberufenden Mitgliederversammlung das Recht der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit zu, wenn der Vorstand hierzu den Antrag stellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, dem Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung des Vereines, die Kassenbücher und alle anderen Unterlagen sind dem Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.09.2023 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, 30.09.2023

Kleingärtnerverein „Lerchenwiese“ e.V.